

Muss man vor Gericht oder zur Schiedsstelle?

Ärger mit dem Nachbarn

Es gibt sehr viele vorbildliche und rücksichtsvolle Nachbarn. Aber leider gibt es auch Nachbarn die glauben, dass unsere Rechtsordnung nicht für sie gilt, sie für sich selbst Ausnahmen gestatten, die verbotene Selbstjustiz üben, die andere gezielt schikanieren, schaden, anbrüllen oder beleidigen, oder aber, die einfach aus Unwissenheit unsere Rechtsordnung missachten.

Die Facetten dieser zu Recht als störend empfundenen Handlungen sind weitreichend. Hier nur ein paar Beispiele vorgetragener Probleme: Falschparker, stinkende Komposthaufen, Hundebellen, Krach an Sonn- und Feiertagen, Kinder werden zum ärgern der Nachbarn missbraucht, zu hohe Bäume oder Büsche an der Grundstücksgrenze, Laubfall, Benutzung fremder Grundstücke, illegale Bauten, usw.

Der Betroffene stellt sich dann oft die Frage: Was kann ich dagegen tun? Muss man vor Gericht, zum Anwalt, zur Gemeindeverwaltung, zur Polizei oder zur Schiedsstelle?

Diese Fragestellung kann nur schwer beantwortet werden, denn es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an. Zwar betreibt die Schiedsstelle keine Rechtsberatung wie ein Anwalt, aber dennoch sollte gerade im Nachbarrecht der erste Gang zur Schiedsstelle gehen. Dies hat gegenüber einem Anwalt einen wesentlichen Vorteil, es fällt keine Beratungsgebühr an und es wird zeitnah geklärt, ob das Problem vor der Schiedsstelle verhandelt und möglicherweise gelöst werden kann. Selbstverständlich kann man dazu auch einen Anwalt mit einbinden. Dieser ist im Schiedsverfahren aber nur Beistand und nicht Verfahrensvertreter und kostet zusätzlich Geld.

Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht zählen zu den obligatorischen Verfahren der Schiedsstelle. Obligatorisch bedeutet dabei, dass vor Anrufung des Gerichts die Durchführung der außergerichtlichen Streitschlichtung vorgeschrieben ist. Erst danach kann, wenn keine Einigung erzielt wurde, vor Gericht geklagt werden. Unabhängig von dem Schiedsverfahren können ggf. parallel daneben auch die Polizei und die zuständigen Stellen in der Gemeindeverwaltung angerufen werden.

Aber was ist eigentlich eine Schiedsstelle, was wird dort gemacht und wo befindet sich die Schiedsstelle in unserer Gemeinde? Die Schiedsstelle wurde nach Landesrecht von der Gemeinde eingerichtet und ist mit einem oder mehreren Schiedspersonen besetzt. Sie sind ehrenamtlich tätig, der Verschwiegenheit verpflichtet, arbeiten unparteiisch und werden von der Leitung des Amtsgerichts beaufsichtigt. Aufgabe der Schiedspersonen ist es zu schlichten, um das Verfahren in dem konkreten Rechtsstreit im Wege des Vergleichs gütlich beizulegen. Das Verfahren ist bürgernah und findet in der Regel mündlich und nicht öffentlich statt. Wird ein Vergleich geschlossen, dann kann er wie ein Gerichtsurteil 30 Jahre lang zwangsvollstreckt werden. Eröffnet wird das Schiedsverfahren auf Antrag, wozu auch die Zahlung eines kleinen Kostenvorschusses zur Deckung der anfallenden Auslagen und Gebühren erforderlich ist.

Guido Scholz
(BDS Landesvorstand LSA)